
TOP 1 Aktuelle Themen der Berufs- und Gesundheitspolitik

Titel: Patienteneinwilligung vor der Verarbeitung von Patientendaten

Beschlussantrag

Von: Dr. med. Stefan Streit (FM29)
 Christa Bartels (FM29)
 Wieland Dietrich (FM29)
 Dr. med. Jürgen Fritsch (FM29)
 Dr. med. Susanna Jörger-Tuti (FM29)
 Dr. med. Christel Kreuzer (FM29)
 Dr. med. Matthias Wellershoff (FM29)
 Dr. med. Dipl.-Ing. Christof Sturm (FM29)

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein fordert vom Bundesgesundheitsministerium (BMG), der gematik, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesdatenschutzbeauftragten (BfDI) am Schutzversprechen der Einwilligung vor einer Datenverarbeitung von Patientendaten festzuhalten.

Die Einwilligung zur Datenverarbeitung, ist neben der Anonymisierung, die zentrale Denkfigur der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), um den Schutz personenbezogener Daten gesetzlich zu regeln.

Begründung:

Im aktuellen EU-Gesetzgebungsverfahren, dem sog. Digital-Omnibus, ist geplant die Legitimation zur Verarbeitung von Patientendaten, von der Einwilligung der Patienten abzukoppeln.

Bisher galt durch die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für personenbezogene Daten, das Fehlen einer Einwilligung, als ein Veto für eine Datenverarbeitung durch Dritte. Zukünftig soll, durch eine EU-gesetzliche Neuregelung, das „berechtigte Interesse der Datennutzer“ gleichrangig neben der „Einwilligung der betroffenen Person“ stehen.

Dadurch stünden „das berechtigte Interesse der Dritten“ mit „der Einwilligung der Patienten“ als konkurrierende Rechte gleichrangig auf eine Stufe und diese beiden Erwägungskategorien wären gegeneinander abwägungsfähig. Damit konkurrieren zukünftig

Angenommen: ☐ Abgelehnt: ☐ Vorstandsüberweisung: ☐ Entfallen: ☐ Zurückgezogen: ☐ Nichtbefassung: ☐

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0

die Schutzinteressen der Patienten mit den Geschäftsinteressen Dritter, wenn es um die Datennutzung von personenbezogenen Daten geht. „Wertschöpfung zu betreiben“, also „Geschäfte zu machen“ stellt ein solches „berechtigtes Interesse“ im Sinne des EU-Gesetzes dar.

Der Zugang zu Patientendaten, ohne die Einwilligung der betroffenen Person, beschädigt das Recht auf eine informationelle Selbstbestimmung unserer Patienten. Außerdem besteht für unsere Patienten die Gefahr einer benachteiligende Diskriminierung, durch Daten aus unserer ärztlichen Behandlung in Krankenhaus oder Arztpraxis. Da wir, als Ärzteschaft, um diesen Sachverhalte wissen, ist fraglich, ob wir so zukünftig unserer Verpflichtung zur Verschwiegenheit beim Patientengeheimnis gerecht werden können.